



WM Arbeitskreis

Investmentfonds/Direktanlage

Agenda/Protokoll - 20. Oktober 2014,
Düsseldorf (im Haus der HSBC)

Inhalt

0. Protokoll AK-Sitzung vom 07.02.2014

1. Erweiterung Datenservice

- Außensteuergesetz (AStG)
- Stamp-Duty UK
- Check-the-Box

2. Teilliquidation (Strukturierung)

- Investmentfonds

3. Innerstaatliche Regelungen zur Quellensteuer Spanien

4. Steuerbare Einkünfte bei beschränkt steuerpflichtigen ausländischen Anlegern

5. AIFM-StAnpG

- Offene/geschlossene Investmentvermögen (steuerlich vs. aufsichtsrechtlich)
- Wertpapier i.S.v. § 193 Abs. 1 Nr. 7 KAGB
- Einstufung von ausländischen Investmentvermögen des Vertragstyp gem. 1 Abs. 1b Nr. 6 InvStG
- Datenausweis Kapital-Investitionsgesellschaften

6. Investmentfonds ohne Bekanntmachung des Aktien- und/oder Immobiliengewinns

7. Huckepack- bzw. Rucksackverfahren bei Investmentfonds

8. Deutsche Investmentfonds mit Nullthesaurierungen und Ausweis der anzufordernden Steuerliquidität

9. Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (GV512)

10. Umfang der ausschüttungsgleichen Erträge gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG (GD424)

11. KEST für Ausländer (Österreich)

12. Anpassung von zu meldenden Werten/Angaben seitens der KVGen wegen Änderungen der Zinsinformationsordnung (ZIV)

13. Klassifizierung nach UK-Res. non-domiciled (uk / non-uk-reporting / non-uk-non-reporting)

14. Steuerbescheinigung Muster I/III

1. Erweiterung Datenservice - AStG – (1)

Erweiterte Steuerdaten für Kapital-Investitionsgesellschaften (1)

Feldart	Content
EDneu	Hinzurechnungsbetrag gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 AStG
EDneu	Steuerlicher Zufluss Hinzurechnungsbetrag gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 AStG
EDneu	Ausschüttungen gemäß § 3 Nr. 41 a) EStG
EVneu *	Zuflussdatum des Hinzurechnungsbetrages gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 AStG, mit dem die Ausschüttung i.S.d. § 3 Nr. 41 a) EStG zu verrechnen ist
GDneu	AStGVehikel gemäß § 19 Absatz 4 InvStG

* Im Arbeitskreis wurde entschieden, dass das „Zuflussdatum des Hinzurechnungsbetrages gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 AStG, mit dem die Ausschüttung i.S.d. § 3 Nr. 41 a) EStG zu verrechnen ist“, anders als in der ursprünglichen Folien NICHT dargestellt, als Verknüpfungsfeld gemeldet werden wird. Es werden in diesem Feld alle relevanten Werte und (potentiellen) Jahre veröffentlicht.

- **Aktueller Stand!**
- **Ermittlung und Veröffentlichung?**

1. Erweiterung Datenservice - AStG – (2)

Erweiterte Steuerdaten für Kapital-Investitionsgesellschaften (2)

- Hinzurechnungsbetrag gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 AStG
- Bei Kapital-Investitionsgesellschaften i.S.d. § 19 InvStG kommt es in bestimmten Fällen zu einer Hinzurechnungsbesteuerung gemäß Außensteuergesetz (AStG). § 19 Abs. 4 InvStG ordnet an, dass abweichend von § 7 Abs. 7 AStG das AStG zur Anwendung kommt. Gemäß § 10 Abs. 2 AStG gehört der Hinzurechnungsbetrag zu den Einkünften aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Die Einkünfte unterliegen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug, sondern sind im Rahmen der Veranlagung gemäß §§ 33, 149 AO, 25, 36 EStG anzugeben. Der Hinzurechnungsbetrag unterliegt der tariflichen Einkommensteuer; § 32d EStG findet keine Anwendung. In bestimmten Fällen kann der Hinzurechnungsbetrag negativ werden, mit der Folge, dass die Beträge auf Ebene des Investmentvermögens vorgetragen werden und der auszuweisende Hinzurechnungsbetrag Null ist. Kommt es im darauffolgenden Jahr zu einem positiven Wert, werden die negativen Beträge verrechnet, so dass der Hinzurechnungsbetrag gekürzt auszuweisen ist. Gemäß § 18 AStG sind die Besteuerungsgrundlagen gesondert festzustellen. Sind an einer ausländischen Gesellschaft mehrere unbeschränkt Steuerpflichtige beteiligt, so wird die gesonderte Feststellung ihnen gegenüber einheitlich vorgenommen.

1. Erweiterung Datenservice - AStG – (3)

Erweiterte Steuerdaten für Kapital-Investitionsgesellschaften (3)

- Hinzurechnungsbetrag gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 AStG
- Sofern Hinzurechnungsbeträge der Einkommensteuer unterlegen haben sind in bestimmten Fällen die Gewinnausschüttungen gemäß § 3 Nr. 41 a) EStG steuerfrei. Bei der Veräußerung der Anteile sind die bereits in Vorjahren erfassten Hinzurechnungsbeträge vom Veräußerungserlös abzuziehen, soweit sie nicht steuerfrei ausgeschüttet wurden. Die Hinzurechnungsbeträge bzw. die Differenz aus Hinzurechnungsbeträgen und steuerfrei ausgeschütteten Beträgen gemäß § 3 Nr. 41 a) EStG werden gegenwärtig nicht über ein separates WM-Feld akkumuliert. Die steuerfrei zufließenden Gewinnausschüttungen sind ausschließlich im Rahmen der materiellen Veranlagung zu berücksichtigen. Bei der Veräußerung der Anteile kommt § 8 Abs. 6 InvStG zur Anwendung, die Hinzurechnungsbeträge werden nicht ergebniswirksam im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren erfasst. Die Daten zur Hinzurechnungsbesteuerung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 AStG bzw. der Ausschüttungen gemäß § 3 Nr. 41 a) EStG werden nicht von WM ermittelt, sondern ausschließlich von dem steuerlichen Vertreter bzw. dem Fondsinitiator übernommen. Sämtliche Ausschüttungen von Kapital-Investitionsgesellschaften werden bei fehlender steuerlicher Klassifizierung als kapitalertragsteuerpflichtig in ED008A ausgewiesen. Diese Ausschüttungen werden zusätzlich über die Felder ED004A/ED005/ED006 gekennzeichnet.

1. Erweiterung Datenservice - AStG – (4)

Erweiterte Steuerdaten für Kapital-Investitionsgesellschaften (4)

- Hinzurechnungsbetrag gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 AStG

Neue Schlüssel:

Feld	Schlüssel gem Tabelle E15/E02/E03
ED004A	Ausschüttung Kapital-Investitionsgesellschaft, Ausschüttung Personen-Investitionsgesellschaft, Hinzurechnungsbesteuerung Kapital-Investitionsgesellschaft
ED005	Ausschüttung Kapital-Investitionsgesellschaft, Ausschüttung Personen-Investitionsgesellschaft, Hinzurechnungsbesteuerung Kapital-Investitionsgesellschaft
ED006	Ausschüttung Kapital-Investitionsgesellschaft, Ausschüttung Personen-Investitionsgesellschaft, Hinzurechnungsbesteuerung Kapital-Investitionsgesellschaft

1. Erweiterung Datenservice - AStG – (5)

Erweiterte Steuerdaten für Kapital-Investitionsgesellschaften (5)

- Hinzurechnungsbetrag gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 AStG
- Die laufenden Ausschüttungen gemäß § 19 Absatz 2 Satz 3 InvStG unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug und werden in den Feldern ED004A/ED005 und ED006 mit der Ausprägung „Ausschüttung Kapital-Investitionsgesellschaft“ gekennzeichnet. Erträge, die der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen, werden in den Feldern mit der Ausprägung „Hinzurechnungsbesteuerung Kapital-Investitionsgesellschaft“ gekennzeichnet. Die laufenden Ausschüttungen von Personen-Investitionsgesellschaften unterliegen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug; in ED004A/ED005 und ED006 wird die Ausprägung „Ausschüttung Personen-Investitionsgesellschaft“ gesetzt. Die Schlüssel „Ausschüttung Kapital-Investitionsgesellschaft/Personen-Investitionsgesellschaft“ wurden mit 03. Eildienst vom 75. Änderungsdienst zum 25.08.2014, die Schlüssel „Hinzurechnungsbesteuerung Kapital-Investitionsgesellschaft“ werden mit XX. Eildienst vom XX. Änderungsdienst zum XX.XX.XXXX bereitgestellt.

1. Erweiterung Datenservice - AStG – (6)

Erweiterte Steuerdaten für Kapital-Investitionsgesellschaften (6)

- Hinzurechnungsbetrag gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 AStG

Beispiel:

1. Laufende Ausschüttungen einer Kapital-Investitionsgesellschaft (japanische Gesellschaft)

Feld	Content
ED004A	„neu“ Ausschüttung Kapital-Investitionsgesellschaft
ED005	„neu“ Ausschüttung Kapital-Investitionsgesellschaft
ED006	„neu“ Ausschüttung Kapital-Investitionsgesellschaft
ED008A	120
ED050	YN Yen
ED035	02 Voll/Rückforderbar %
ED013A	20,42%
ED015A	5,42%
ED211	25%
ED212	15%
ED034	Leerwert
GD505E	1/2 Aktien- oder allgemeiner Verlusttopf

1. Erweiterung Datenservice - AStG – (7)

Erweiterte Steuerdaten für Kapital-Investitionsgesellschaften (7)

- Hinzurechnungsbetrag gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 AStG

Beispiel:

2. Hinzurechnungsbesteuerung einer Kapital-Investitionsgesellschaft (japanische Gesellschaft); Ausschüttungen gemäß § 3 Nr. 41 a) EStG

Feld	Content
ED004A	„neu“ Hinzurechnungsbesteuerung Kapital-Investitionsgesellschaft
ED005	„neu“ Hinzurechnungsbesteuerung Kapital-Investitionsgesellschaft
ED006	„neu“ Hinzurechnungsbesteuerung Kapital-Investitionsgesellschaft
EDneu“HZB“	950
EDneu“3Nr.41a“	120
ED050	YN Yen
ED035	01 Kein Quellensteuerabzug
ED013A	Leerwert
ED015A	Leerwert
ED211	Leerwert
ED212	Leerwert
ED034	Leerwert
GD505E	1/2 Aktien- oder allgemeiner Verlusttopf
EDneu „Datum StZufl HZB“	01.01.2015
EDneu „Datum Zuflu i.S.d. § Nr. 41a“	01.01.2014

1. Erweiterung Datenservice - AStG – (8)

Erweiterte Steuerdaten für Kapital-Investitionsgesellschaften (8)

- Hinzurechnungsbetrag gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 AStG

Beispiel:

3. Laufende Ausschüttung einer Personen-Investitionsgesellschaft (US-Gesellschaft)

Feld	Content
ED004A	„neu“ Ausschüttung Personen-Investitionsgesellschaft
ED005	„neu“ Ausschüttung Personen-Investitionsgesellschaft
ED006	„neu“ Ausschüttung Personen-Investitionsgesellschaft
ED008A	15
ED050	DL US-Dollar
ED035	neu Quellensteuer Personengesellschaft
ED013A	39,6%
ED015A	Leerwert
ED211	Leerwert
ED212	Leerwert
ED034	Leerwert
GD505E	4 nicht relevant

1. Erweiterung Datenservice - AStG – (9)

Erweiterte Steuerdaten für Kapital-Investitionsgesellschaften (9)

- Steuerlicher Zufluss Hinzurechnungsbetrag gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 AStG (1)
- Die Hinzurechnungsbeträge fließen dem Anleger grundsätzlich nicht mit Ablauf des Geschäftsjahres analog der Thesaurierungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG zu, sondern erst nach Ablauf des Geschäftsjahres. Bei Geschäftsjahren = Kalenderjahr fließen somit die Hinzurechnungsbeträge erst im nächsten Kalenderjahr zu.

Beispiel: Kapital-Investitionsgesellschaft
 Geschäftsjahr: 01.01.-31.12.2014
 Steuerlicher Zufluss: 01.01.2015

1. Erweiterung Datenservice - AStG – (10)

Erweiterte Steuerdaten für Kapital-Investitionsgesellschaften (10)

- Ausschüttung gemäß § 3 Nr. 41 a) EStG (1)
- Gemäß § 3 Nr. 41 a) EStG sind die Ausschüttungen steuerfrei, soweit für das Kalenderjahr, in dem sie bezogen werden, oder für die vorangegangenen sieben Kalenderjahre oder Wirtschaftsjahre aus einer Beteiligung an derselben Gesellschaft, Hinzurechnungsbeträge der Einkommensteuer unterlegen haben. Damit wird verhindert, dass die ausgeschütteten Beträge einer doppelten Besteuerung unterliegen. Der Betrag wird ausschließlich im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt. Im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsergebnisses wirken die steuerfreien Ausschüttungen ergebniserhöhend.

Übersicht:

Jahr	01	02	03	04	05	06	07	08
Hinzurechnungsbetrag	200	500	500	300	100	500	500	400
Laufende Ausschüttung	0	900	50	500	900	100	100	1400
Merkposten	200	700	500	750	350	500	900	1200
Zufluss/Abfluss Merkposten	+200	-700	-50	-500	-350	-100	-100	-1000
Saldo	200	0	450	250	0	400	800	200
Steuerfreie Ausschüttung	0	700	50	500	350	100	100	1400
Steuerpflichtige Ausschüttung	0	200	0	0	550	0	0	0

1. Erweiterung Datenservice - AStG – (11)

Erweiterte Steuerdaten für Kapital-Investitionsgesellschaften (11)

○ Ausschüttung gemäß § 3 Nr. 41 a) EStG (2)

Beispiel:

Kapital-Investitionsgesellschaft (Erwerb 2014)

Anschaffungskosten: 100

Hinzurechnungsbetrag: 20 (aus 2014)

Zufluss: 01.01.2015

Ausschüttung (15.05.2015): 15

Kapitalertragsteuerpflichtig: 15

§ 3 Nr. 41 a) EStG: 15

Veräußerungserlös: 107

Kapitalertragsteuerpflichtig (§ 8 Abs. 6 InvStG): 7 (107-100)

Veranlagung 2015: $107 - 100 - 5 = 2$

§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG: 20

§ 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG: 2

Im Rahmen der Veranlagung wird der Veräußerungsgewinn aus der Differenz des Hinzurechnungsbetrages gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 AStG und der steuerfreien Ausschüttung gemäß § 3 Nr. 41 a) EStG gemindert ($20 - 15 = 5$)

1. Erweiterung Datenservice - AStG – (12)

Erweiterte Steuerdaten für Kapital-Investitionsgesellschaften (12)

o Ausschüttung gemäß § 3 Nr. 41 a) EStG (3)

Die Meldung von § 3 Nr. 41 a) EStG kommt separat ohne Hinzurechnungsbetrag; die kapitalertragsteuerpflichtige Ausschüttung von 15 sowie der Hinzurechnungsbetrag von 20 gingen in einer Meldung voraus.

Feld	Content
ED004A	„neu“ Hinzurechnungsbesteuerung Kapital-Investitionsgesellschaft
ED005	„neu“ Hinzurechnungsbesteuerung Kapital-Investitionsgesellschaft
ED006	„neu“ Hinzurechnungsbesteuerung Kapital-Investitionsgesellschaft
EDneu“3Nr.41a“	15
ED050	EO
ED035	01 Kein Quellensteuerabzug
ED013A	Leerwert
ED015A	Leerwert
ED211	Leerwert
ED212	Leerwert
ED034	Leerwert
GD505E	1/2 Aktien- oder allgemeiner Verlusttopf
EDneu „Datum Zuflu i.S.d. § Nr. 41a“	01.01.2014

1. Erweiterung Datenservice - AStG – (13)

Erweiterte Steuerdaten für Kapital-Investitionsgesellschaften (13)

- Zuflussdatum des Hinzurechnungsbetrages gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 AStG, mit dem die Ausschüttungen i.S.d. § 3 Nr. 41 a) EStG zu verrechnen sind (1)

Um zu erkennen, welcher Hinzurechnungsbetrag zur steuerfreien Ausschüttung gemäß § 3 Nr. 41 a) EStG kommt und welcher Anleger davon steuerlich profitiert, ist es notwendig, das entsprechende Datum zu kennen.

Für die Erträge von Kapital-Investitionsgesellschaften (§ 19 InvStG) wird ein neues Meldeformular bereitgestellt.

1. Erweiterung Datenservice - AStG – (14)

Erweiterte Steuerdaten für Kapital-Investitionsgesellschaften (14)

- AStG-Vehikel gemäß § 19 Absatz 4 InvStG (1)

Alle Kapital-Investitionsgesellschaften, die potentiell in den Anwendungsbereich des AStG fallen und somit der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen, erhalten eine Ja-Kennzeichnung. Der Ausweis soll eine erste Indikation über den möglichen Anwendungsbereich des Instrumentes geben.

Die neuen Felder zur AStG-Besteuerung werden voraussichtlich zum XX.XX.XXXX bereitgestellt.

1. Erweiterung Datenservice - AStG – (15)

Hinzurechnungsbesteuerung bei Investmentfonds (1)

- Ich (Vertreter PVW) habe mal ein Beispiel konstruiert, indem die Wechselwirkung zwischen der Hinzurechnungsbesteuerung und Ausschüttung und Veräußerungsgewinn nach § 3 Nr.41 EStG dargestellt werden im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung eines Fondsanteils, der in Kapital-Investitionsgesellschaften investiert.

Kauf eines incl. Fondsanteils zu **100 €** Fonds investiert u.a. in Kapitalinvestitionsgesellschaften. Thesaurierung zum 31.12.2013 in Höhe von **10 €** (darin enthalten Hinzurechnungsbeträge von 10 €, die als sonstiger Ertrag erfasst wurden). Die Kapital-Investitionsgesellschaft schüttet am 30.04.2014 5 € (gem. § 3 Nr.41 EStG) an den Fonds aus. Aus der Veräußerung der Kapital-Investitionsgesellschaft am 30.05.2014 erzielt der Fonds einen Gewinn von **5 €**, den er gem. § 3 Nr.41 EStG als *steuerfreier* Gewinn in seiner Buchhaltung erfasst. Der Fonds fasst einen Ausschüttungsbeschluss und schüttet diese Erträge steuerfrei als ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre am 15.06.2014 ebenfalls in Höhe von **10 €** (§ 3 Nr.41 EStG) aus. Der Fondspreis hat sich durch die Geschäftsvorfälle wie folgt entwickelt: $100 + 5 + 5 - 10 = 100 €$

1. Erweiterung Datenservice - AStG – (16)

Hinzurechnungsbesteuerung bei Investmentfonds (2)

Der Anleger veräußert seinen Fondsanteil am 30.06.2014 demnach zu		100 €
Veräußerungsgewinn:	100 € - 100 € =	0 €
Bereinigungskomponenten	+ steuerfreie Ausschüttung (§ 8 Abs.5 S.4 InvStG)	10€
	- Thesaurierung (§ 8 Abs.5 S.3 InvStG)	10€
Veräußerungsgewinn (steuerlich)		0 €

Ergebnis:

Der steuerliche Veräußerungsgewinn beträgt 0 €, vorausgesetzt, *sämtliche* Beträge gemäß § 3 Nr.41 EStG werden im Rahmen der Berechnungslogik nach § 8 Abs.5 InvStG erfasst. So sind auf Fondsebene erfasste Erträge/Gewinne aus Kapital-Investitionsgesellschaften (unter Beachtung der 7-Jahresfrist) im Ausschüttungsfall als ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre zu behandeln. Im Rahmen der Thesaurierung hat der Fondsanleger bereits 10€ aus den Hinzurechnungsbeträgen (vorab zum Abgeltungssteuertarif) versteuert, die er in der Veranlagung zu seinem individuellen Steuersatz nachversteuern muss. Im Ergebnis würde er dann wie ein Direktanleger besteuert werden.

Dazu ist es aber erforderlich, dass bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nach §5 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG der Zusammenhang zwischen den Hinzurechnungsbeträgen gem. §10 Abs.2 AStG und den steuerfreien Beträgen nach §3 Nr.41 EStG (unter Beachtung der 7-Jahresfrist) u.U. über mehrere Fondsgeschäftsjahre in einer steuerlichen Nebenrechnung nachvollzogen wird.

1. Erweiterung Datenservice – Stamp Duty UK – (16)

Feldart	Content
GDneu	Stamp-Duty UK

Aufgrund nationaler Änderungen in der Gesetzgebung und Einführung von Ausnahmeregelungen unterliegen seit April 2014 nicht mehr sämtliche britische Aktien und Investmentvermögen bei Erwerb/Kauf der Stamp-Duty i.H.v. 0,5%. Ähnlich wie schuldrechtliche Wertpapiere werden sämtliche Investmentvermögen sowie Aktien, die in bestimmten Börsensegmenten gehandelt werden, von der Steuer befreit.

In Deutschland stellen die erhobenen Steuern Anschaffungsnebenkosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 EStG dar. Mit Einrichtung des neuen Feldes werden alle WM bekannten steuerpflichtigen Wertpapiergattungen mit „Ja“ gekennzeichnet. Sämtliche nicht bekannten bzw. nicht betrachtungsrelevanten Instrumente erhalten keinen Eintrag.

Die neuen Felder zur Stamp-Duty UK werden voraussichtlich zum XX.XX.XXXX bereitgestellt.

1. Erweiterung Datenservice – Check-the-box – (17)

Feldart	Content
GDneu	Check-the-Box-Verfahren

Feldart	Tabelle	Schlüssel
GD500	G22	Quellensteuer Personengesellschaft
ED035	E09	Quellensteuer Personengesellschaft

Seit 1.1.1997 haben alle US-Unternehmen, die nicht zwingend als Körperschaften (z.B. Limited Liability Company/LLC) einzuordnen sind, ein Wahlrecht, ihren steuerlichen Status durch das Ankreuzen in einem Vordruck zu bestimmen („Check-the-Box-Verfahren“). Körperschaften in der Gesellschaftsform „Corporations“ – zwingende Rechtsform für Banken und Versicherungen - werden per se vom Wahlrecht ausgeschlossen. Anders als in Deutschland kann die steuerliche Einordnung unabhängig von der zivilrechtlichen Ausgestaltung der Gesellschaft erfolgen. Die getroffene Wahl ist grundsätzlich für einen Zeitraum von 5 Jahren bindend. Optiert die Körperschaft nicht ausdrücklich für die steuerliche Einordnung als Körperschaft, gilt die LLC steuerlich als Personengesellschaft. Die steuerliche Klassifizierung nach US-Recht ist grundsätzlich für die steuerliche Einordnung nach deutschem Steuerrecht unerheblich.

1. Erweiterung Datenservice – Check-the-box – (18)

Für deutsche Besteuerungszwecke kann die LLC als eigenständiges intransparentes Steuersubjekt (Körperschaft) oder als transparentes Gebilde (Personengesellschaft) eingeordnet werden; dieselben Regelungen gelten umgekehrt für US-LP (Limited Partnership/Personengesellschaft). Die Anwendung und Einordnung nach DBA Deutschland – USA erfolgt ausschließlich auf Basis innerstaatlicher steuerlicher Regelungen. In Deutschland erfolgt die steuerliche Einordnung als Kapital- bzw. Personengesellschaft grundsätzlich nach dem zweistufigen Rechtstypenvergleich. Ein Rechtstypenvergleich wird seitens WM nicht vorgenommen, für diesen ist der Datenanwender selbst verantwortlich. Sollte keine eindeutige Zuordnung/Einordnung aufgrund des Rechtstypenvergleichs möglich sein, ist die Gesellschaft - die nach „Check-the-Box-Verfahren“ optiert hat - im Zweifel als Körperschaft/Kapitalgesellschaft einzuordnen.

Ausländische Personengesellschaften sowie ausländische Kapitalgesellschaften, die nach nationalem Recht wie eine Personengesellschaft besteuert werden, erhalten in GD500 bzw. ED035 eine neue Ausprägung. Der bis dato z.T. für US-Personengesellschaften bzw. ausländische Personengesellschaften verwendete Schlüssel 73 „Progressionsvorbehalt“ wird nicht mehr verwendet und ersatzlos gestrichen. Der Progressionsvorbehalt ist einerseits eine deutsche Besteuerungssusance, der in den Feldern zur ausländischen Quellensteuer nicht sachgerecht ist und der andererseits nur für bestimmte Anlegergruppen bzw. Länder gilt. Aus der neuen Ausprägung können diese Ableitungen weiterhin getroffen werden.

1. Erweiterung Datenservice – Check-the-box – (19)

Wird nach US-Recht vom Wahlrecht Gebrauch gemacht, wird für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs (Abgeltungssteuer) in Deutschland wie folgt von WM verfahren:

- 1) Es wird immer von einem Kapitalertrag gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ausgegangen.
- 2) Die Ausschüttungen werden als abgeltungsteuerpflichtig ausgewiesen (GD505B).
- 3) Es werden keine anrechenbaren Quellensteuern gemäß § 32d Abs. 5 Satz 1 EStG ausgewiesen (GD505C).
- 4) Die Ausschüttungen werden nicht als dem Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 EStG unterliegend ausgewiesen (GD505D).
- 5) Es erfolgt eine Zuordnung zum allgemeinen Verlusttopf (GD505E).

1. Erweiterung Datenservice – Check-the-box – (20)

Beispiele:

1. US-LLC (Kapitalgesellschaft) optiert zur Besteuerung als US-LP (Personengesellschaft)

Feld	Content
USA	
GD500	Neu „Quellensteuer Personengesellschaft“
GD501A	39,6
GD502A	Leerwert
GD503A	Leerwert
GD508	Leerwert
GD569C	Leerwert (bisher belegt)
GD509	27 Ausschüttungen von börsengehandelten Personengesellschaften
GDneu	1 US Kapitalgesellschaft, die nach nationalem Recht zur Besteuerung als Personengesellschaft optiert hat
Deutschland	
GD505B	25
GD505C	Leerwert (bisher belegt)
GD505F	Nullmeldung (bisher belegt)
GD505D	Leerwert (bisher belegt)
GD505E	2 allgemeiner Verlusttopf

1. Erweiterung Datenservice – Check-the-box – (21)

2. US-LP (Personengesellschaft) optiert zur Besteuerung als US-LLC (Kapitalgesellschaft)

Feld	Content
USA	
GD500	64 Quellensteuer voll, teilweise frei
GD501A	30
GD502A	15
GD503A	15
GD508	Leerwert
GD569C	15
GD509	06 Dividenden von US-Kapitalgesellschaften
GDneu	2 US Personengesellschaft, die nach nationalem Recht zur Besteuerung als Kapitalgesellschaft optiert hat
Deutschland	
GD505B	25% (bisher Leerwert)
GD505C	Leerwert
GD505F	Nullmeldung (bisher nicht bekannt; Schlüssel E)
GD505D	Leerwert
GD505E	2 allgemeiner Verlusttopf (bisher nicht relevant)

Bei fehlenden Informationen werden keine Daten bereitgestellt.

Die neuen Schlüssel werden mit XX. Eildienst zum XX. Änderungsdienst vom XX.XX.XXXX bereitgestellt.

1. Erweiterung Datenservice (22)

Ergebnis (zu allen Unterpunkten):

Den Teilnehmern wurden die potentiellen neuen Informationen/Felder zum möglichen erweiterten Datenservice vorgestellt. Als Termin wurde Anfang 2015 (Januar/Februar) avisiert.

AStG:

EVneu „Zuflußdatum des Hinzurechnungsbetrags gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 AStG, mit dem die Ausschüttungen i.S.d. § 3 Nr. 41 a) EStG zu verrechnen ist“ (siehe auch Änderung auf Folie 3).

Da es noch unklar ist, Ob nun die Ausschüttungen nach FIFO-Methode individuell auf Anlegerebene zu verrechnen sind oder aber eine tatsächlich auf die Besitzzeit des Anlegers erfolgte Verrechnung zu erfolgen hat, wird zur Abwicklung beider Varianten im Rahmen der Ausschüttung nach § 3 Nr. 41 a) EStG jeder einzelne Hinzurechnungsbetrag (max. der letzten sieben Jahre) mit dem Jahr, in dem der Zufluss des Hinzurechnungsbetrags erfolgte, veröffentlicht. Sofern ausländische Steuern, die zu Lasten der ausländischen Gesellschaft von den hinzurechnungspflichtigen Einkünften sowie von dem diesen Einkünften zugrunde liegenden Vermögen erhoben worden sind, kann diese auf Antrag angerechnet werden. Zur Berücksichtigung der ausländischen Steuer ist ein weiteres Ertragsdatenfeld einzurichten. Die Einrichtung erfolgt ggf. zeitverzögert zu den restlichen AStG-Feldern. Es wurde nochmals klargestellt, dass dem Anleger, der die Anteile vor dem Geschäftsjahresende veräußert keine Hinzurechnungsbeträge zufließen.

Aktuell wird davon abgesehen ein Feld über den Hinzurechnungsbetrag im Rahmen der § 5 InvStG Daten einzurichten, da auf Fondsebene weiterhin davon ausgegangen wird, dass die Ausschüttungen als sonstiger Ertrag erfasst werden und somit der Abgeltungsteuer (Privatanleger) unterliegen.

1. Erweiterung Datenservice (23)

Ergebnis (BVI-WM Kleiner Kreis Steuern, 29.10.2014):

Die Mehrzahl der Teilnehmer kamen zu dem Ergebnis, dass der (Teil) Betrag der Ausschüttung i.S.d. § 3 Nr. 41 a) EStG welcher mit einem Hinzurechnungsbetrag verrechnet wird, mit dem entsprechenden Zuflußdatum ausgewiesen wird.

2. Teilliquidation (Strukturierung) (1)

Teilliquidationen führen aufgrund des Ausweises in WM-Daten zu Missverständnissen und somit u.U. zu nicht korrekten Abwicklungen. Da innerhalb des Marktes der meldenden Institute kein einheitlicher Standard fixiert werden kann, sollte versucht werden, auf Ebene der verarbeitenden Industrie ein Standard mit WM für einzelne Meldevorgänge festzulegen, auf deren Basis die steuerliche Abwicklung erfolgen kann.

2. Teilliquidation (Strukturierung) (2)

Fragen (Caceis/HVB):

1. Wie sind Zahlungen aus dem Liquidationserlös bei transparenten Fonds ohne Vorliegen einer Erträgnismitteilung nach § 5 InvStG zu behandeln? Bisher werden diese Zahlungen laut KM-Matrix als Substanzauskehr (UD087 = 378) gemeldet, d.h. steuerfreie Zahlung und Reduzierung der Anschaffungskosten. Es ist zu klären, ob diese Zahlungen stattdessen als Kapitalertrag zu behandeln sind.
2. Wie sind Zahlungen aus dem Liquidationserlös mit einer Reduzierung der Anteile zu behandeln? Kapitalertrag i.H.d. Liquidationszahlung und Veräußerung der Anteile gegen null oder Veräußerung der Anteile gegen die Liquidationszahlung?

2. Teilliquidation (Strukturierung) (3)

Transparenter/Intransparenter Investmentfonds

- Zu der Zahlung werden keine steuerlichen Angaben gemacht
- Es werden keine Stücke ausgebucht
- Bsp.: 100 Anteile zu 100 €, Liquidationszahlung 30 €
 - Ergebnis: Kapitalertrag i.H.v. 30 €, Anschaffungskosten werden nicht gekürzt
 - WM-Datenausweis (Arbeitsgebiet Umtausch)

UD008A = EJ Teil-Liquidation

UD014B = 30 €

UD087 = 379 Kapitalertrag (intransparenter Fonds)
neu Kapitalertrag (transparenter Fonds), alternativ Erweiterung des
Schlüssel 379 (intransparenter/transparenter Fonds)

2. Teilliquidation (Strukturierung) (4)

Transparenter/Intransparenter Investmentfonds

- Zu der Zahlung werden keine steuerlichen Angaben gemacht
- Es werden 60 Stücke ausgebucht (Variante 1)
- Bsp.: 100 Anteile zu 100 €, Liquidationszahlung 25 €
 - Ergebnis: Kapitalertrag i.H.v. 25 €, Anschaffungskosten werden nicht gekürzt, jedoch neu verteilt
 - WM-Datenausweis (Arbeitsgebiet Umtausch)

UD008A = EJ Teil-Liquidation

UD014B = 25 €

UD087 = 379 Kapitalertrag (intransparenter Fonds)
neu Kapitalertrag (transparenter Fonds), alternativ Erweiterung des
Schlüssel 379 (intransparenter/transparenter Fonds)

Nebenrechnung:

Ausschüttung : 2500 (Kapitalertrag)

Angepasste AK: 250 (10000/40)

NAV : 187,50 (7500/40)

Die restlichen 2500 verteilen sich auf die 60 ausgebuchten Anteile

Veräußerung: -2500 (7500-10000); bei Erwerb vor 2009 kann der Verlust nicht berücksichtigt werden

2. Teilliquidation (Strukturierung) (5)

Transparenter/Intransparenter Investmentfonds

- Zu der Zahlung werden keine steuerlichen Angaben gemacht
- Es werden 60 Stücke ausgebucht (Variante 2)
- Bsp.: 100 Anteile zu 100 €, Liquidationszahlung 25 €
 - Ergebnis: Es wird ein Veräußerungsergebnis ermittelt, in unserem Fall würde ein Verlust von 3500 entstehen.
 - WM-Datenausweis (Arbeitsgebiet Umtausch)

UD008A = EJ Teil-Liquidation

UD014B = 25 €

UD087 = 377 Veräußerungserlös i.H.d. Liquidationsbetrages

Nebenrechnung:

Aufteilung der AK = $10000 \cdot 60 / 100 = 6000$ (60 pro Stück)

Veräußerungserlös = $2500 - 6000 = -3500$

NAV = 187,50 (7500/40) – im Modell

AK der verbleibenden Stücke = $10000 \cdot 40 / 100 = 4000$ (40 pro Stück)

2. Teilliquidation (Strukturierung) (6)

Transparenter/Intransparenter Investmentfonds (Fortführung des Beispiels von Seite 29)

- Zu der Zahlung werden keine steuerlichen Angaben gemacht
- Es werden die restlichen 40 Stücke ausgebucht (Variante 2)
- Bsp.: 100 Anteile zu 100 €, Liquidationszahlung 65 €
 - Ergebnis: Es wird ein Veräußerungsergebnis ermittelt, in unserem Fall würde ein Verlust von 1400 entstehen.
 - WM-Datenausweis (Arbeitsgebiet Umtausch)
 - UD008A = 06 Liquidation
 - UD014B = 65 €
 - UD087 = 377 Veräußerungserlös i.H.d. Liquidationsbetrages

Nebenrechnung:

AK der verbliebenen Stücke = $10000 \cdot 40 / 100 = 4000$ (40 pro Stück)

Veräußerungserlös = $2600 - 4000 = -1400$

2. Teilliquidation (Strukturierung) (7)

Teilliquidationen die im Rahmen einer § 5 InvStG-Meldung erfolgen, werden im Rahmen der Erträge (Arbeitsgebiet E) ausgewiesen. Die Liquidation wird dabei als Kapitalrückzahlung unter § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) bb) InvStG (ED008H) ausgewiesen. Die Anschaffungskosten werden um die ausgeschüttete Substanz gemäß § 8 Abs. 5 Satz 6 InvStG (ID920) gekürzt (siehe auch Protokoll vom AK Investmentfonds/Direktanlage vom 24.7.2013). Alle anderen Zahlungen (Liquidationen) ohne steuerliche Angaben werden als Kapitalertrag bzw. ggf. bei Stückerbuchung als Veräußerung im Arbeitsgebiet Umtausch veröffentlicht.

2. Teilliquidation (8)

Ergebnis:

Die Vorschläge zum Datenausweis wurden angenommen. Werden zu den Zahlungen keine steuerlichen Angaben veröffentlicht, so wird immer von steuerpflichtigen Kapitalertrag ausgegangen.

3. Innerstaatliche Regelungen zur Quellensteuer Spanien (1)

Bestimmte spanische Anleihen – i.d.R. öffentliche Anleihen – die unter das Royal Decree 1145/2011 fallen, unterliegen einer allgemeinen Vorabbefreiung bei der spanischen Quellensteuer.

- Aktuell werden spanische Anleihen mit den relevanten Quellensteuersätzen inkl. DBA-Anwendung ausgewiesen. Darüber hinaus werden aufgrund innerstaatlicher Regelungen Reduzierungen auf den vollen Satz ausgewiesen; eine Anrechnung von Quellensteuern ist nicht möglich

Steuer-/QuSt.-Art

Quellen-St. voll

Quellen-St. rückf

Rückf. QuSt (IS)

02 Voll/Rückforderbar %

21%

11%

21%

- Sollen die von Decree 1145/2011 betroffenen Gattungen wegen der Vorabbefreiung besonders gekennzeichnet werden?

3. Innerstaatliche Regelungen zur Quellensteuer Spanien (2)

Ergebnis:

WM wird zunächst überprüfen inwieweit relevante Gattungen eindeutig identifiziert werden können.

4. Steuerpflichtige Einkünfte bei beschränkt steuerpflichtigen ausländischen Anlegern (1)

Gemäß § 49 EStG unterliegen nur Zahlungen aus bestimmten Wertpapieren beim Steuerausländer der beschränkten Steuerpflicht.

- Aktuell erfolgt bei WM keine gesonderte Klassifizierung hinsichtlich der beschränkten Steuerpflicht
- Vor dem Hintergrund neuer spezifischer Fälle („Cocos“ – Typ A/B) wird eine eindeutige Klassifizierung über ein neues WM-Feld für sinnvoll erachtet
- Vorteil dabei ist, man muss nicht aus diversen Einzelfeldern eine Ableitung treffen

4. Steuerpflichtige Einkünfte bei beschränkt steuerpflichtigen ausländischen Anlegern (2)

Ergebnis:

Der fachliche Hintergrund sowie der Nutzen wurden nochmal von WM vorgestellt. Das neue Feld kann von WM eingerichtet werden.

5. AIFM-StAnpG (1)

Neudefinition von geschlossenen Investmentvermögen auf Grundlage der neuen aufsichtsrechtlichen Regelungen i.S.d. § 1 Abs. 4 Nr. 2 KAGB

- Gemäß § 1 Abs. 2 InvStG gelten die Bestimmungen des KAGB, soweit sich keine abweichenden Begriffsbestimmungen aus dem InvStG ergeben
- Bei Investitionsgesellschaften ist bei der Einordnung als geschlossenes oder offenes Investmentvermögen auf das KAGB oder das InvStG abzustellen??????

Die Investmentbranche benötigt (siehe Email Deka) ein Feld, welches uns ermöglicht bei AIFs zu definieren, ob der Tatbestand „Wertpapier i.S.d. § 193 Abs. 1 Nr. 7 KAGB eröffnet sein könnte – also, ob im 1. Prüfschritt ein (im aufsichtsrechtlichen Sinne) „geschlossener AIF“ vorliegt

5. AIFM-StAnpG (1a)

Ergebnis:

Geschlossene Kapital-Investmentgesellschaften (aufsichtsrechtlich) sind im Gegensatz zu offenen Kapital-Investmentgesellschaften grundsätzlich als Wertpapiere erwerbbar.

Beispiel:

- Fonds (Rückgabe zum Zeitpunkt der Liquidation)
 - Steuerlich- und aufsichtsrechtlich geschlossen
- Fonds (Rückgabe nach 2 Jahren möglich)
 - Steuerlich geschlossen
 - Aufsichtsrechtlich offen

Die Thematik wird im WM – BVI Arbeitskreis „Kleiner Kreis Steuern“ erörtert.

Ergebnis (BVI-WM Kleiner Kreis Steuern, 29.10.2014):

Bei Investmentvermögen, die keine Investmentfonds i.S.d. § 1b InvStG darstellen (Investitionsgesellschaften), wird bei der Frage nach offen oder geschlossen auf die Regelungen des § 1 Abs. 4 KAGB abgestellt. Es ist zu beachten, dass der Ausweis in GD873 in den relevanten Fällen im Widerspruch zu der Einstufung aus Sicht der ausländischen Jurisdiktion bzw. der allgemein verfügbaren Informationen des Emittenten in den allgemeinen WM-Daten (z.B. GD198ff.) stehen kann. Die Feldbeschreibung in GD873 wird angepasst; Änderungen im Datenausweis sind somit möglich.

5. AIFM-StAnpG (1b)

Anmerkung WM:

Aufgrund des BMF-Schreibens vom 23.10.2014 beabsichtigt WM alle REITs als Kapital-Investitionsgesellschaften in GD873 und AIF in GD873B, ausgenommen Instrumente i.S.d. § 22 Abs. 2 InvStG, zu klassifizieren.

5. AIFM-StAnpG (2)

§ 1 Abs. 1b Nr. 7 InvStG; Höhe des Kapitals der Gesellschaft

- Erneute Anfrage für ein neues Feld über die Höhe des Kapitals der Kapitalgesellschaft

5. AIFM-StAnpG (2a)

Ergebnis:

Es wird erneut ein WM-Feld gefordert um eine markteinheitliche Vorabindikation zu erhalten.

Die Thematik wird im WM – BVI Arbeitskreis „Kleiner Kreis Steuern“ erörtert.

Ergebnis (BVI-WM Kleiner Kreis Steuern, 29.10.2014):

Vorerst wird kein neues Feld eingeführt. Die Teilnehmer prüfen, ob bereits bestehende Felder für Kapitalien dafür herangezogen werden können. Bei der Prüfung der Kapitalien sind auch Investmentfonds zu berücksichtigen, trotz uneingeschränkter Erwerbbarkeit.

5. AIFM-StAnpG (3)

Einstufung von ausländischen Investmentvermögen des Vertragstyps gem. 1 Abs. 1b Nr. 6 InvStG

- WM-seitige Einstufung von ausländischen Investmentvermögen des Vertragstyps, die nicht der Besteuerung gemäß §§ 5,6 InvStG, sondern steuerlich den Regelungen der §§ 18, 19 InvStG folgen
- Hinsichtlich der Einordnung nach §§ 18, 19 InvStG werden Sondervermögen, die keine Investmentfonds sind, als Kapital-Investitionsgesellschaften eingestuft
- Gemäß Gesetzesbegründung wird § 19 Abs. 1 Satz 1 InvStG negativ abgegrenzt, wonach alle Investitionsgesellschaften, die keine Personen-Investitionsgesellschaften sind, als Kapital-Investitionsgesellschaften einzuordnen sind
- Bei der Einstufung i.S.d. § 1 Abs. 1b Nr. 6 InvStG (GD873C) würden wir alle Investmentvermögen des Vertragstyps (Sondervermögen), die keine OGAW oder AIF und nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1b InvStG erfüllen, als Kapitalgesellschaften klassifizieren

5. AIFM-StAnpG (3a)

Ergebnis:

Aktuell werden die Sondervermögen des Vertragstyps gemäß der bislang abgestimmten Zweifelsregelung als Personengesellschaften geschlüsselt.

Die Thematik wird im WM – BVI Arbeitskreis „Kleiner Kreis Steuern“ erörtert.

Ergebnis (BVI-WM Kleiner Kreis Steuern, 29.10.2014):

Die Teilnehmer wünschen in dem Feld GD873C „Gesellschaftsform“ eine weitere Ausprägung für Zweifelsfälle, wo keine eindeutigen Aussagen getroffen werden können. Hiermit bekommt der WM-Nutzer eine Möglichkeit die Zweifelsfälle je nach Verwendungszweck (§ 1 Abs. 1b Nr. 6 bzw. 7 InvStG) des Feldes im Nachgang selbständig hinsichtlich der Einordnung Kapital-/Personengesellschaft zu prüfen. Aktuell werden ausländische Investmentvermögen des Vertragstyps, die nicht der Besteuerung als Investmentfonds unterliegen als Personen-Investitionsgesellschaft geschlüsselt. Nach Einrichtung des neuen Schlüssels werden diese Instrumente als Zweifelsfälle geschlüsselt.

5. AIFM-StAnpG (4)

Datenausweis Kapital-Investitionsgesellschaften (1)

- Wie erfolgt bei einem Wechsel von intransparenten/transparenenten Fonds in Kapital-Investitionsgesellschaften und umgekehrt die Belieferungen in ID909/905?
- Beim Wechsel vom transparenten Fonds in eine Kapital-Investitionsgesellschaft wird davon ausgegangen (DB), dass die KVG keine ID-Daten liefert
- 3 Vorschläge (Caceis/HVB)
 1. Bei einem Wechsel von Fonds auf Investitionsgesellschaft bleiben die akkumulierten ID-Werte bestehen. Bei einem Wechsel zurück auf Fonds werden diese Werte mit den nächsten Ausschüttungen/Thesaurierungen fortgeschrieben
 2. Bei einem Wechsel von Fonds auf Investitionsgesellschaft bleiben die akkumulierten ID-Werte bestehen. Bei einem Wechsel zurück auf Fonds werden diese Werte mit der nächsten Ausschüttung/Thesaurierung von neuem aufgebaut

5. AIFM-StAnpG (5)

Datenausweis Kapital-Investitionsgesellschaften (2)

3. Bei einem Wechsel von Fonds auf Investitionsgesellschaft werden die akkumulierten ID-Werte zum Zeitpunkt des Wechsels (bzw. $t+x$) auf null gesetzt. Bei einem Wechsel zurück auf Fonds werden diese Werte mit der nächsten Ausschüttung/Thesaurierung von neuem aufgebaut

5. AIFM-StAnpG (5a)

Ergebnis:

Von WM wird bis zur abschließenden Klärung über die Verbände nach Variante 1 verfahren.

Folgende Teilnehmer tragen die Anfrage an die jeweiligen Verbände:

- Deka an den DSGVO
- BHF über DWP-Bank an den BVR
- Deutsche Bank an den BDB

5. AIFM-StAnpG (6)

Datenausweis Kapital-Investitionsgesellschaften (3)

- Es wird erwartet (DB), dass die Zahlung einer Kapital-Investitionsgesellschaft nicht als Fondsausschüttung veröffentlicht wird
- Fragestellung DB:
 - Wird WM den Emittenten/Wirtschaftsprüfer kontaktieren um eine Korrektur der Ausschüttungsveröffentlichung in eine Dividendenzahlung zu machen?
 - Wird WM ggf. die Ausschüttungsveröffentlichung als Dividendenzahlung weiterleiten?
 - Wie gehen andere Institute derzeit bzw. zukünftig mit dieser Situation um? Sofern WM hier nicht unterstützen kann, müsste die auszahlende Stelle die Bruttoausschüttung als steuerlichen BMG heranziehen und wie eine Dividendenzahlung behandeln. Etwaige steuerpflichtige Beträge pro Stück müssten ignoriert werden. Würde das als Notlösung Zustimmung finden?

5. AIFM-StAnpG (6a)

Ergebnis:

Seitens WM sollten solche Fälle nicht existieren. Der Vertreter der Deutschen Bank IS liefert ggf. eine Liste mit Beispielen.

5. AIFM-StAnpG (7)

Ausschüttung Kapital-Investitionsgesellschaften vs. Dividenden (HSBC)

- Welche Auswirkungen haben die Umschlüsselungen auf das QI-Reporting? In vielen Fällen wird das ausländische Institut nicht wissen, dass es nach dt. Recht als Kapital-Investitionsgesellschaft eingestuft wurde
- Wird im QI-Reporting weiterhin von einer Dividende ausgegangen?
- Wie verfahren die anderen Kreditinstitute beim Ausweis auf den Kundenbelegen? Separater Beleg?
- Zukünftige Umschlüsselungen sollten mit einem Vorlauf via Fachinformation angekündigt werden
- Ggf. sollten zukünftig Testdaten zur Verfügung gestellt werden

5. AIFM-StAnpG (7a)

Ergebnis:

Die Umschlüsselungen nach deutschem Recht haben keine Auswirkungen auf das QI-Reporting. Keine weiteren Anmerkungen.

6. Investmentfonds ohne Bekanntmachung des Aktien- und/oder Immobiliengewinn (1)

- Redaktionelle Anpassung der relevanten Felder, dass in diesen Fällen grundsätzlich kein Ausweis erfolgt
- Die Erträge sind im „Zinstopf“ auszuweisen
- Bei einer möglichen anrechenbaren Quellensteuer ist analog zu verfahren und die Einkünfte bzw. Quellensteuer nicht dem „Dividendentopf“ zuzuordnen
- Relevante Felder
 - ED120
 - ED205
 - EV407A/B
 - ED450/451/452/453/455/456
 - EV409A/B
 - EV413A/B
 - EV415A/B
 - EV416A/B

6. Investmentfonds ohne Bekanntmachung des Aktien- und/oder Immobiliengewinn (2)

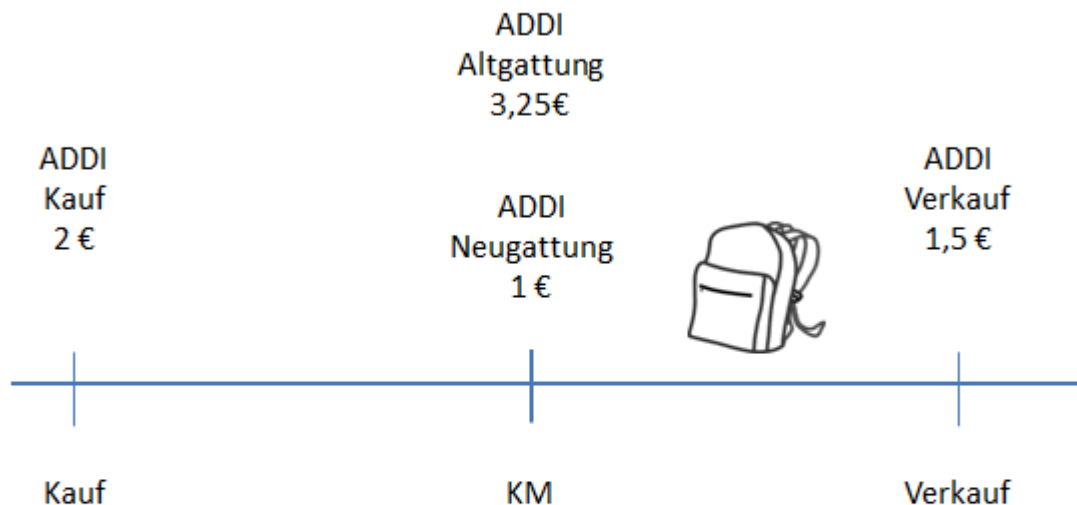
Ergebnis:

Die Teilnehmer wünschen, dass die Dividenden den REIT-Erträgen und die Mieten den Zinsen zugeordnet werden.

7. Huckepack- bzw. Rucksackverfahren bei Investmentfonds (1)

Steuerneutrale Kapitalmaßnahmen (UD087 = 222)

- Rucksackverfahren beim ADDI



Rechnung Rucksack:

$$\text{ADDI Altgattung} - \text{ADDI Kauf} = 3,25\text{€} - 2\text{€} = 1,25\text{€}$$

Rechnung bei späterem Verkauf:

$$\text{ADDI Verkauf} - \text{ADDI Neugattung} + \text{Rucksack} = 1,5\text{€} - 1\text{€} + 1,25\text{€} = 1,75\text{€}$$

7. Huckepack- bzw. Rucksackverfahren bei Investmentfonds (2)

Steuerneutrale Kapitalmaßnahmen (UD087 = 222)

- Rucksackverfahren bei anderen Bereinigungsgrößen gemäß § 8 Abs. 5 InvStG
- Wird für diese Felder ebenfalls ein Rucksack gebildet?
- Wunsch ist (HSBC), ein abgestimmtes Vorgehen in der Branche; WM würde im Anschluss eine Fachinformation dazu veröffentlichen

(+)	Kurswert Verkauf
(-)	Kurswert Kauf
(-)	NK Kauf und Verkauf
(-)	erhaltener ZWG (ZWG vom Verkauf ID904)
(+)	gezahlter ZWG (ZWG vom Kauf ID904)
(-)	akk. Substanzausschüttung (ID 920) Kauf
(+)	akk. Substanzausschüttung (ID 920) Verkauf
(-)	akk. bereinigte ausschüttungsgleiche Erträge (ID 921) Verkauf
(+)	akk. bereinigte ausschüttungsgleiche Erträge (ID 921) Kauf
(+)	akkumulierte ausgeschüttete Altveräußerungsgewinne (ID 919) Verkauf
(-)	akkumulierte ausgeschüttete Altveräußerungsgewinne (ID 919) Kauf
(+)	Immobilien Gewinn (ID 908) Kauf
(-)	Immobilien Gewinn (ID 908) Verkauf

7. Huckepack- bzw. Rucksackverfahren bei Investmentfonds (3)

Ergebnis:

WM geht davon aus, dass steuerneutrale Fondsfusionen nicht über den Schlüssel „222“ gemeldet werden, so dass sich die Fragen nach den Überträgen erübrigt. HSBC wird nochmals den Datenbestand untersuchen und ggf. WM im Nachgang informieren.

Ein Teilnehmer teilte mit, dass die WM bereits 2015 alle Steuerdaten bei technischen, steuerneutralen Buchungen wie z.B. ISIN-Wechsel (UD087 = 222) auf die neue Gattung überträgt.

- Die Fondsgesellschaften melden nicht explizit die null
- WM kann aktuell keine null verarbeiten
- Es müsste ein Nullmelderfeld eingerichtet werden
- Wird die Notwendigkeit für die Einrichtung eines Nullmelderfeld gesehen?

Ergebnis:

Die anwesenden Teilnehmer sprechen sich für ein Nullmelder-Feld aus. Aktuell wird immer nachgefragt, ob es sich wirklich um eine null handelt oder aber die Meldung vergessen wurde.

9. Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (GV512) (1)

Akkumulierung der Zahlungen aus dem Einlagekonto aus den Meldungen der Arbeitsgebiete Erträge/Umtausch

- Gefahr der doppelten Erfassung wenn einerseits die Anschaffungskosten über das Event im Arbeitsgebiet Umtausch (UD087) reduziert werden und andererseits bei Veräußerung der Wert über GV512 verarbeitet wird
- Lösungsvorschläge:
 - Über GV512 werden weiterhin sämtliche Zahlungen/Sachzahlungen aus dem Arbeitsgebiet Erträge und Umtäusche verarbeitet
 - Es wird ein neuer Schlüssel im Arbeitsgebiet Umtausch (UD087) eingerichtet, der die Reduzierung der Anschaffungskosten verhindert
 - Rückwirkende Korrektur für 2014
 - Über GV512 werden wie in der Vergangenheit nur die Zahlungen aus dem Arbeitsgebiet E berücksichtigt
 - Zahlungen die über das Arbeitsgebiet Umtausch (UD087, Code 211) erfolgen, sind anwenderseitig zu berücksichtigen (Reduzierung der Anschaffungskosten aus Umtausch plus ggf. GV512 oder zum Zeitpunkt der Anschaffung)

9. Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (GV512) (2)

Ergebnis:

Es wurde beschlossen, dass die Erträge aus dem steuerlichen Einlagekonto die Rahmen des Ertragsreportings (E-Daten) gemeldet werden, wie in der Vergangenheit über GV512 akkumuliert werden. Kapitalmaßnahmen (z.B. Kapitalherabsetzungen) die im Ergebnis ebenfalls eine Reduzierung der Anschaffungskosten bewirken, werden nicht über GV512 akkumuliert sondern anwenderseitig im Rahmen der Veröffentlichung der Kapitalmaßnahme verarbeitet. Maßnahmen, die bereits über GV512 akkumuliert wurden, werden bis spätestens Ende November 2014 korrigiert. Der WM-Bereich Operations wird dazu eine klarstellende Fach- bzw. Kundeninformation verfassen.

Selbstdeklaration durch Emittenten bzw. steuerlichen Berater)

- Aktuell erfolgt die Einstufung gemäß abgestimmten Verfahren (WM-Mitglieder BVI)
- 1. - Einstufung des Wertpapiers gemäß Emissionsbedingungen durch WM bei Aufnahme in WM Datenhaushalt
- 2. - Ableitung von GD424 je nach Wertpapiertyp und weiterer Daten durch WM; Selbstdeklarationen sind nicht vorgesehen
- Aktuell treten Emittenten mit der Aufforderung an WM heran das Wertpapier grundsätzlich umzuschlüsseln (z.B. als Genussschein) da gemäß Emittent oder Gutachten § 1 Abs. 3 Nr. 1f) InvStG erfüllt wird
- „Umschlüsselungsansatz“ erscheint aus Sicht WM nicht sachgerecht, da Wertpapier gemäß Emissionsunterlagen korrekt eingeordnet wurde
- Lösungsvorschlag: In Einzelfällen kann der Emittent durch Selbstdeklaration die Einstufung in GD424 direkt vorgeben

10. Umfang der ausschüttungsgleichen Erträge gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG (GD424) (2)

Ergebnis:

Das abgestimmte Verfahren bleibt erhalten, Selbstdeklarationen bzw. Gutachten bleiben unbeachtlich. In Zweifelsfällen wird Rücksprache mit dem BVI bzw. deren Mitglieder gehalten.

Die Thematik wird im WM – BVI Arbeitskreis „Kleiner Kreis Steuern“ erörtert.

Ergebnis (BVI-WM Kleiner Kreis Steuern, 29.10.2014):

Die Teilnehmer stimmen der Verfahrensweise zu. Den Teilnehmern wurde ein Praxisfall vorgestellt, bei dem durch Zwischenschaltung eines „Compartments“ Fonds indirekt über ein Zertifikat erworben werden können. Nach Auffassung der Teilnehmer handelt es sich nicht um einen Fall gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1c) InvStG.

11. KESt für Ausländer (Österreich) (1)

Zum 1.1.2015 führt Österreich eine Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen österreichischer Schuldner an beschränkt steuerpflichtige Ausländer ein

- Relevanz für Auslandsbanken sowie inländische Fondsgesellschaften (siehe Email Profidata)
- Meldung von Zielfondsdaten mit Zinsanteil aus österreichischen Quellen zur Weiterverarbeitung auf Dachfondsebene
- Bei fehlender Differenzierung wird auf den kompletten zinsträchtigen Teil Kapitalertragsteuer einbehalten
- Die Einstufung ob ein Fonds für Österreich „Ausländer KESt-pflichtig“ ist – und dann der Veröffentlichungspflicht nachkommen muss – geschieht einmal jährlich anhand der Ermittlung eines Vermögensquotienten
- Mögliche neue Daten:
 - Klassifizierung der relevanten Instrumente (Stammdatenfeld)

11. KESt für Ausländer (Österreich) (2)

- Mögliche neue Daten (Felder):
 - Klassifizierung der relevanten Instrumente (Stammdatenfeld)
 - Klassifizierung in scope/out of scope von Investmentvermögen (Stammdaten)
 - Ausschüttung pro Anteil (Erträge)
 - Täglich akkumulierter Zinsanteil (Preise)

11. KESt für Ausländer (Österreich) (3)

Ergebnis:

Der Vertreter der alfi hat die Thematik kurz vorgestellt. Bis Ende 2014 haben die Investmentfonds einen Asset-Test zu machen, bei einem Forderungsanteil über 25% besteht eine Meldepflicht.

Die Thematik wird im WM – BVI Arbeitskreis „Kleiner Kreis Steuern“ erörtert.

Ergebnis (BVI-WM Kleiner Kreis Steuern, 29.10.2014):

Aktuell hat das Thema noch keine hohe Relevanz, allerdings können sich ggf. bei Nichtmeldung von AT-Zahlen Konsequenzen auf den Vertrieb ergeben (z.B. fehlende Zielfondsdaten auf Dachfondsebene). WM wird das Thema weiter verfolgen und die Teilnehmer auf dem Laufenden halten. Die Einrichtung neuer Felder bleibt WM vorbehalten.

- Welche Änderungen erwarten uns?
- Sind neue Daten zu melden?
- Ändern sich die Inhalte der Meldungen?

Ergebnis:

Der Vertreter der alfi teilte mit, dass aktuell keine Änderungen anstehen und somit das Meldewesen unverändert bleibt. Größere Änderungen werden sich erst mit dem globalen Informationsaustausch ergeben.

UK Tax-Meldewesen bei Investmentfonds

- Um steuerlich „transparent“ zu werden, haben Investmentfonds eine Verpflichtung bestimmte Steuerdaten an die Finanzverwaltung zu übermitteln
- Alle Fonds die das erfüllen sind Reporting Funds, alle anderen non Reporting Funds
- Auf Basis der bekannten Informationen könnte WM ein neues Feld mit den unterschiedlichen Ausprägungen einrichten

Ergebnis:

Das Thema ist für die meisten Teilnehmer unbekannt.

Relevant ist dieses Thema für UK-Anleger. Die Ausprägung allein, ob ein Fonds reporting-Fonds ist oder nicht, ist nicht ausreichend. Weitere Daten sind relevant (Durchschau).

Die zusätzlichen relevanten Steuerdaten werden vor allem von Fonds mit Vertrieb in UK veröffentlicht. WM wird das Thema weiter verfolgen.

14. Steuerbescheinigung Muster I/III (1)

- Sind Anpassungen vorzunehmen?
- Bei teilthesaurierenden Investmentfonds gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG sind in bestimmten Konstellationen ED134 und ED008E zu berücksichtigen, immer dann wenn die Ausschüttung nicht im Betrag der Thesaurierung enthalten ist
- Aufnahme dieser weiteren Variante?

Frage (Haspa):

Werden alle relevanten Daten für die Abrechnung eines Umtausches und dem Ausweis in dem aktuellen Steuerbescheinigungsmuster geliefert?

- Umtausch Investmentgesellschaft: Der Stichtag bezeichnet das Ende des Geschäftsjahres des Investmentfonds, zu dem der Investmentanteil als veräußert gilt (§ 8 Abs. 8 Satz 1 InvStG)

14. Steuerbescheinigung Muster I/III (2)

- Umtausch Investitionsgesellschaft: Der Stichtag bezeichnet das Ende des Geschäftsjahres zu dem der Bescheid des Finanzamtes über die Feststellung der Umwandlung unanfechtbar geworden ist und der Anteil an der Investitionsgesellschaft als veräußert gilt (§ 20 InvStG)

WM (vorab): Stichtag und Kurs sollten im Umtausch in den betreffenden Feldern mitgeliefert werden:

UD034 = Trenntermin

UD025 = Ex-Tag

UD087 = steuerliche Kennzeichnung

UV085 = Kurs

14. Steuerbescheinigung Muster I/III (3)

Ergebnis:

Sollten bei teilthesaurierenden Investmentfonds ED134 und ED008E belegt sein, sind beide Teilgrößen zu berücksichtigen. Eine redaktionelle Anpassung erfolgt im Nachgang.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**